#### Abschrift

# Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Az.: 716a C 343/16





# Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

#### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Andrae & Simmer GbR Rechtsanwälte, An der Christ-König-Kirche 8, 66119 Saarbrücken, Gz.: 139/16FD06/JM

gegen

- Beklagter -

#### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek - Abteilung 716a - durch die Richterin am Amtsgericht am 31.01.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 334,75 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.05.2016 zu zahlen.
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß den §§ 313a I, 495a ZPO verzichtet.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann Erstattung der durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € von dem Beklagten verlangen.

1.

Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits kommt es nicht (mehr) darauf an, ob die vom Beklagten abgegebene Negativbewertung inhaltlich von ihm zu Recht abgegeben wurde bzw. werden durfte.

Allein entscheidend ist, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten ein Hausverbot für sämtliche Shops des Klägers ausgesprochen hat und der Beklagte konkret angekündigt hat, hiergegen verstoßen zu wollen. Einen sachlichen Grund für die Erteilung des Hausverbots bedurfte es demgegenüber nicht. Denn der Kläger war als Inhaber des Hausrechts berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen. Die vom Kläger getroffene Entscheidung, mit dem Beklagten keine Rechtsgeschäfte mehr abschließen zu wollen, ist Ausdruck der ihm zustehenden Privatautonomie, die die Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben schützt. Diese Entscheidung unterliegt als freie unternehmerische Entscheidung allein dem Kläger. Nur in Bereichen, in denen ein Kontrahierungszwang für ein Teilnehmer am Rechtsverkehr besteht, mag dies anders zu beurteilen sein.

Bereits mit Mail vom 07.04.2016, 20.52 Uhr bat der Kläger darum, dass der Beklagte nicht mehr bei ihm einkauft. Am 07.04.2016, 21.04 Uhr erteilte der Kläger dem Beklagten sodann ein förmliches Hausverbot. Kurz darauf, um 21.13 Uhr, erklärte der Beklagte "Ich versichere Ihnen, dass ich mit einem anderen Account kaufen werde..." Mit dieser ausdrücklichen Erklärung machte der Beklagte nicht nur deutlich, dass er sich um das erklärte Hausverbot nicht kümmern werde, sondern dass er beabsichtige ("Ich versichere..."), gegen das Hausverbot zu verstoßen. Aufgrund dieser Erklärung durfte und musste der Kläger davon ausgehen, dass ein Verstoß gegen das Hausverbot und damit auch eine Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs des Klägers und seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Person unmittelbar bevorstand. Denn der Beklagte hatte diese angekündigt. Zur Abwehr war der Kläger berechtigt, unter Einschaltung eines Rechtsanwalts eine strafbewährte Unterlassungserklärung vom Beklagten zu verlangen. Dass es ggfls. für den Kläger andere Wege und Mittel gegeben hätte, den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Beklagten zu verhindern, mag sein. Aber auch insoweit ist der Kläger frei in seiner Entscheidung.

Die Anwaltskosten als Teil des materiellen Anspruchs kann der Kläger bereits nach § 249 BGB von dem Beklagten verlangen, ohne dass sich der Beklagte mit der Zahlung der Anwaltskosten in Verzug befunden haben muss. Den zugrunde gelegten Gegenstandswert von 3.000,-€ erachtet das Gericht als angemessen, aber auch ausreichend. Da der Kläger seine Rechts nicht nur als Unternehmer, sondern auch in seiner Eigenschaft als Privatperson (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) geltend macht, ist ihm ein Schaden auch in Höhe der Mehrwertsteuer entstanden, die er von dem Beklagten erstattet verlangen kann.

11.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 IV ZPO nicht vorliegen.

gez.

Richterin am Amtsgericht